

RS Vwgh 2003/3/18 2002/11/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2003

Index

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §3 Abs1 Z2;

FSG 1997 §7 Abs2;

FSG 1997 §7 Abs4 Z5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/11/0300 E 23. Mai 2000 RS 3 (hier ohne den ersten Satz)

Stammrechtssatz

Die Nichterteilung der Lenkberechtigung stellt keine unzulässige Doppelbestrafung im Sinne des Art 4 des 7.ZP zur MRK dar. Bei einer Versagung oder Entziehung einer Lenkberechtigung handelt es sich, auch wenn eine solche Maßnahme vielfach subjektiv als Strafe empfunden werden mag, nicht um eine Verwaltungsstrafe, sondern um eine Administrativmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit vor verkehrsunzuverlässigen Personen (Hinweis E 12.4.1999, 98/11/0053).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002110062.X03

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at